

**Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Nettetal vom 14.11.2007 in der Fassung der
4. Änderungssatzung vom 20.12.2017**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen
- § 2 Höhe der Gebühr
- § 3 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 4 Auslagenersatz
- § 5 Billigkeitsmaßnahmen
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide
- § 9 Beitreibung
- § 10 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff./SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 13.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die im anliegenden Gebührentarif genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren, wenn der Beteiligte die Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2
Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3
Gebührenfreiheit

Gebührenfreiheit

1. Gebührenfrei sind

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Amtliche Beglaubigungen von Bewerbungsunterlagen für einen Beruf bei Arbeitslosen und Jugendlichen (bis 21 Jahre).

2. Gleichgestellt werden auf Antrag Veranstaltungen, deren Erlös gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird oder die aus Gründen der Wirtschaftsförderung oder des Stadtmarketings im städtischen Interesse stehen. Ausgenommen sind hiervon Gebühren nach Tarif-Nr. 13b.

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG NRW) kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten ist.

Im Übrigen richtet sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschildner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschildner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 24.09.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2001 außer Kraft.

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Nettetal vom 14.11.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.12.2017

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten ab der 11. Seite Bei Fotokopien aus Büchern der Stadtbücherei findet § 8 der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Nettetal für die Stadtbücherei Anwendung.	0,70 € 0,40 €
	b) bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,90 €
	c) Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,20 € 1,70 € 2,70 €
	d) Lichtpausen und Plots DIN A4 DIN A3 DIN A2 DIN A1 DIN A0 Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	7,50 € 8,50 € 10,50 € 12,50 € 14,50 €
	e) Kopien aus Bauleitplänen 1 Stück DIN A4 2-3 Stück DIN A4 pauschal 4-5 Stück DIN A4 pauschal je weitere Kopie 1 Stück DIN A3 2-3 Stück DIN A3 pauschal 4-5 Stück DIN A3 pauschal je weitere Kopie	2,50 € 4,00 € 5,00 € 0,50 € 4,00 € 5,50 € 7,00 € 1,00 €
	f) Großkopien vom A 0 Kopierer je angefangener lfd. Meter Die Mindestgebühr für Fotokopien und Auszüge beträgt	15,00 € 1,00 €
	g) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	10,00 €
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	4,20 €
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,	

	je angefangene halbe Stunde	27,00 €
4.	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge nach §§ 127 ff Baugesetzbuch und § 8 KAG	20,00 €
5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs.1 S. 3 BauGB); je angefangene halbe Stunde	32,00 €
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00 €
7.	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene halbe Stunde	27,00 €
8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde	27,00 €
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für:	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Std.	27,00 €
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Std.	27,00 €
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00 €
10.	Erteilen von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz(TKG) zur Nutzung öffentlicher Wege (lt. §142 Abs. 8 TKG) Pauschal	130,00 €
11.	Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung je angefangene halbe Stunde	27,00 €
12.	Mietspiegel	3,00 €
13a.	Ausleihe von Verkehrszeichen, Absperrvorrichtungen etc. ab Baubetriebshof pro Gegenstand je angefangene Woche	
	- Absperrschranken, unbeleuchtet	11,00 €
	- Absperrschranken, beleuchtet	19,00 € (3 Lampen) 25,00 € (5 Lampen)
	- Sicherheitsbake, beleuchtet	8,00 €
	- Verkehrszeichen ohne Aufstellvorrichtung	3,50 €
	- Verkehrszeichen mit Aufstellvorrichtung	10,00 €
	- Tribüne pro Stück	5,00 €
	- Fahnenmast oder Spinne pro Stück	3,00 €
13b.	Ausleihe von Dreieckständern	1 Woche 3,00 € 2 Wochen 4,80 € 3 Wochen 6,00 €
	Bei Beschädigung oder Verlust eines Gegenstandes hat der Entleiher die Kosten der Reparatur oder Neubeschaffung zu tragen.	

Verwaltungsgebührensatzung vom 14.11.2007, bekannt gemacht im Amtsblatt Kreis Viersen am 15.11.2007, in Kraft getreten am 16.11.2007;

1. Änderung vom 05.11.2008, bekannt gemacht im Amtsblatt Kreis Viersen am 13.11.2008, in Kraft getreten am 14.11.2008;
2. Änderung vom 26.10.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt Kreis Viersen am 31.10.2012, in Kraft getreten am 01.11.2012;
3. Änderung vom 09.12.2016, bekannt gemacht im Amtsblatt Kreis Viersen am 22.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017;
4. Änderung vom 20.12.2017, bekannt gemacht im Amtsblatt Kreis Viersen am 21.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018